

Allgemeine Gebührensatzung

des Kreises Warendorf

vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom _____ folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt der Kreis Warendorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach **Stundensätzen** vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) **Leistungen** im Rahmen der Amtshilfe,
- c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
- e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- f) **Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.)**

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe **Telekommunikations-** und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) **Kosten für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,**
 - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, **Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,**
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebührenbescheide bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 25.10.2011 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke	
	bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	im Format DIN A3 für jede Seite	0,90
1.1.2	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	9,00
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
1.2.3	entfallen	
1.3	Veröffentlichungen	
	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	16,25

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
	zzgl. Sachkosten je Blatt:	
	Format DIN A2	1,50
	Format größer DIN A2	5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede Seite	0,35
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	8,50
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene 15 Minuten	14,25
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
1.11	Auskünfte (Archiv),	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	15,00
2	entfallen	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00–250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölfernleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren	
	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des Landespflegegesetzes	
4.1	entfallen	
4.2	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz	
4.2.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	16,25

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
4.2.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	
5.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	19,50
5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	16,25
5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,25
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes	
6.1	entfallen	
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	19,50
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
6.3.3	entfallen	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
7	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisregelungen - Die Gebühren für Geodokumente, Geodaten und Geodatendienste werden nach dem Volumentarif (Tst. 7.2) und für zusammengesetzte Produkte / Geoportale nach dem Pauschaltarif (Tst. 7.3) ermittelt. - Grundlage der Gebühren sind die Basisgebühren (Tst. 8) und die Nutzungsparameter (Tst. 9) unter Berücksichtigung von Mengenrabatten (Tst. 7.5). - Für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet. - Über die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.	
7.1	Zeitgebühr für Geoinformationsdienstleistungen	
7.1.1	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:	42,00
7.1.2	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft:	28,00
7.2	Volumentarif Bei Anwendung des Volumentarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu: Gebühr = B x M x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 8, M der Mengenparameter (Anzahl oder Fläche) nach Tarifstelle 8 und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 9.1 und 9.2 sind.	
7.3	Pauschaltarif Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu: Gebühr = B x T x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 8, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 9.3 sind.	
7.4	Aktualisierung von Geodaten	
7.4.1	Die Gebühr bei jährlicher Aktualisierung von Geodaten beträgt 20 % der unrabattierten Gebühr für die erstmalige Bereitstellung unter Berücksichtigung des Mengenrabatts nach Tarifstelle 7.5	
7.4.2	Die Gebühr für eine einmalige Aktualisierung innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Aktualisierung beträgt 50 % der unrabattierten Gebühr für die erstmalige Bereitstellung unter Berücksichtigung des Mengenrabatts nach Tarifstelle 7.5	
7.5	Mengenrabatt Die sich nach den Tarifstellen 7.2, 7.3 und 7.4 ergebende Summe aller Einzelgebühren für gemeinsam beantragte und abzurechnende Leistungen, wird wie folgt ermäßigt:	
7.5.1	Gebührenanteil bis einschließlich 200,- € um	0 %

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
7.5.2	Gebührenanteil von 200,01 € bis einschließlich 1.000,00 € um 50 %	
7.5.3	Gebührenanteil von 1.000,01 € bis einschließlich 5.000,00 € um 60 %	
7.5.4	Gebührenanteil von 5.000,01 € bis einschließlich 20.000,00 € um 70 %	
7.5.5	Gebührenanteil über 20.000,00 € um 80 %	
7.6	Mindestgebühr	
	Die Mindestgebühr für die mit einem Kostenbescheid abzurechnenden Leistungen der Tarifstellen 7-9 beträgt	20,00
7.7	Rahmenverträge	
	Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstellen 7-9 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres auf die Summe aller unrabattierten Einzelgebühren nach den Tarifstellen 7.2, 7.3 und 7.4 der Mengenrabatt nach Tarifstelle 7.5 anzuwenden ist.	
7.8	Interne Nutzung durch Lizenznehmer	
	Interne Nutzung ist die Verwendung für	
	• den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, • die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers sowie • die zweckgebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10 selbst angefertigter Mehrausfertigungen.	
7.9	Externe Nutzung	
	Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung.	
7.10	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen	
7.10.1	Gebühren nach den Tarifstellen 7-9 werden nicht erhoben für 1. die Einsichtnahme über das Internet, soweit in den Tarifstellen nichts anderes geregelt ist, 2. die Bereitstellung und interne Nutzung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung, 3. kulturelle Zwecke ohne kommerzielle Nutzung, 4. das Einstellen einzelner Bilder mit maximal 1 Million Pixeln ins Internet, 5. die erkennbare Einbettung eines frei zugänglichen Geodatendienstes in eigene Internetanwendungen zu privaten, nicht wirtschaftlichen Zwecken, 6. Geodaten, Geodokumente und Geodatendienste, die der Kreis Warendorf für Zwecke der Kultur-, Freizeit- und Tourismusförderung sowie der öffentlichen Infrastruktur unter einer Open-Data-Lizenz zur Verfügung stellt. Aufwendungen und Auslagen können geltend gemacht werden.	
7.10.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die interne oder externe Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.	

8	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisgebühren	
8.1	Geodokumente (Analog oder PDF-Dokumente)	
8.1.1	Auszüge von kommunalen Geodaten bis zum Format DIN A3, je Seite	15,00
8.1.2	Auszüge von kommunalen Geodaten, Format größer als DIN A3, je Seite	30,00
8.1.3	Mehrausfertigungen bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00
8.1.4	Mehrausfertigungen bis zum Format DIN A2 je Seite	3,00
8.1.5	Mehrausfertigungen, Format größer als DIN A2, je Seite	10,00
8.2	Vektordaten	
8.2.1	Flächenförmige Objekte je Datensatz (z. B. Gemeindeflächen, Ortsteilflächen, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Kompensationsflächen, Bodenabbauflächen, Kehrbezirke, Jagdbezirke)	0,50
8.2.2	Linienförmige und punktförmige Objekte je Datensatz (z. B. Freizeitwege, Kreisstraßen, Gewässer, Windenergieanlagen, Standorte erneuerbarer Energien)	0,25
8.3	Rasterdaten	
8.3.1	entfallen	
8.3.2	entfallen	
8.3.3	Karten und Pläne im Maßstab bis einschl. 1:5.000 je angefangenen km ²	8,00
8.3.4	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:5.000 bis einschl. 1:10.000 je angefangenen km ²	4,00
8.3.5	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:10.000 bis einschl. 1:20.000 je angefangenen km ²	2,00
8.3.6	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:20.000 bis einschl. 1:50.000 je angefangenen km ²	0,50
8.3.7	Übersichtskarten im Maßstab größer 1:50.000 bis einschl. 1:100.000 je angefangenen km ²	0,25
8.3.8	Übersichtskarten im Maßstab größer 1:100.000 bis einschl. 1:250.000 je angefangenen km ²	0,01
8.4	Nutzung von Geodatendiensten in eigenen Anwendungen	
8.4.1	entfallen	
8.4.2	Darstellungsdienst Stadtplan je Kartenabruf	0,004
8.4.3	Darstellungsdienst sonstiger Geodaten je Kartenabruf	0,02
8.5	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodatendiensten und Geoportal	
8.5.1	Pauschaltarif für Geodatendienste und Geoportal je Anwendungsmonat	20,00
8.5.2	Pauschaltarif für Geodatendienste und Geoportal mit Zugriff auf besonders geschützte Geodaten je Anwendungsmonat	30,00

9	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Nutzungsparameter Mit dem Nutzungsparameter N werden die Gebühren an den individuellen Wert einer konkreten Nutzung angepasst.	
9.1	Nutzungsparameter für Geodokumente und Geodaten	
9.1.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken	
9.1.1.1	Interne Nutzung	N = 1,0
9.1.1.2	Weitergabe und Publizieren von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl	N = 1,5
9.1.1.3	Veröffentlichung im Internet	N = 0,5
9.1.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken	
9.1.2.1	Interne Nutzung von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl der Nutzer	N = 1,0
9.1.2.2	Interne Nutzung von Geodaten	
	a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern	N = 1,0
	b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern	N = 1,5
	c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern	N = 2,0
	d) Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)	
9.1.2.3	Weitergabe und Publizieren von Geodaten und Geodokumenten, wenn die Daten untrennbar mit eigenen Daten verbunden sind.	
	a) bis zu 1.000 Stück	N = 1,5
	b) bis zu 5.000 Stück	N = 2,0
	c) mehr als 5.000 Stück	N = 2,5
	d) Veröffentlichung im Internet	N = 0,5
9.1.2.4	Weitergabe und Publizieren von unveränderten Geodaten und Geodokumenten	nach individueller Vereinbarung
9.2	Nutzungsparameter für Geodatendienste	
9.2.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken	
9.2.1.1	Interne Nutzung von Darstellungs- und Downloaddiensten	N = 1,0
9.2.1.2	Weitergabe und Publizieren von Daten und Geodokumenten	N = 1,5
9.2.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken	
9.2.2.1	Interne Nutzung von Darstellungsdiensten	N = 1,0
9.2.2.2	Interne Nutzung von Downloaddiensten	
	a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern	N = 1,0
	b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern	N = 1,5
	c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern	N = 2,0
	d) bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)	
9.2.2.3	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch erkennbares Einbetten des Dienstes in eine eigene Internetanwendung	N = 0,7
9.2.2.4	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch nicht erkennbares Einbetten des Dienstes in eigene Internetanwendung	N = 0,8

9.3	Nutzungsparameter für zusammengesetzte Produkte / Geoportale	
9.3.1	Nutzungsparameter bei geringem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern	 N = 1,0 N = 1,5 N = 2,0
9.3.2	Nutzungsparameter bei mittlerem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern	 N = 2,0 N = 3,0 N = 4,0
9.3.3	Nutzungsparameter bei hohem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern	 N = 4,0 N = 6,0 N = 8,0
	Ergänzende Regelung zur Tst. 9.3: Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).	